Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10165 — Astrazeneca/Alexion Pharmaceuticals)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 215/09)

1. Am 31. Mai 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AstraZeneca PLC („AstraZeneca", Vereinigtes Königreich),

— Alexion Pharmaceuticals Inc. („Alexion", USA).

AstraZeneca übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Alexion. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AstraZeneca: weltweit aufgestelltes Pharmaunternehmen, das schwerpunktmäßig Arzneimittel für die folgenden Therapiegebiete entwickelt und vermarktet: i) Onkologie, ii) Herz-Kreislauf-, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen und iii) Atemwegserkrankungen sowie Entzündungen und Autoimmunerkrankungen;

— Alexion: US-amerikanisches biopharmazeutisches Unternehmen mit Schwerpunkt auf seltenen und äußerst seltenen Krankheiten mit erheblichem Therapiebedarf.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10165 — Astrazeneca/Alexion Pharmaceuticals

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").